

**BaFin**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

LSP Lindemann Schwennicke & Partner  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Frau Silvie Köhler  
Lennéstraße 9  
10785 Berlin  
DeutschlandTelefax: 030 254609-100  
GZ: **WA 34-Wp 7113/02225#00001** (Bitte stets angeben)  
P003781145  
Verfahren der HYPERIA Heige7 GmbH & Co KG

07.10.2022

Beigefügte Unterlagen übersende ich Ihnen in Ihrer Funktion als  
Zustellungsbevollmächtigter nach § 5 VermAnlG mit der Bitte um:**Bereich**  
**Wertpapieraufsicht** Kenntnisnahme und zum Verbleib Rückgabe Erledigung Anruf Weiterleitung Prüfung Stellungnahme Behandlung wie besprochenHausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt | GermanyKontakt:  
Schäfer, Eugen  
Referat WA 34  
Fon +49 228 4108 7883  
Fax +49 228 4108-63110  
Poststelle-ffm@bafin.de  
www.bafin.deZentrale:  
Fon +49 228 4108-0  
Fax +49 228 4108-123Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108  
53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

Im Auftrag

Schäfer

**BaFin**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

HYPERIA Heige7 GmbH & Co KG  
Ramperstorffergasse 21/3-6  
1050 Wien  
ÖsterreichTelefax:  
GZ: **WA 34-Wp 7113/02225#00001** (Bitte stets angeben)  
P003781141

07.10.2022

**Vermögensanlagengesetz<sup>1</sup>;  
Gestattung der Veröffentlichung des Vermögensanlagen-  
Informationsblattes gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz****Bereich  
Wertpapieraufsicht**Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt | Germany

Ihr Schreiben vom 23.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie mir das  
Vermögensanlagen-Informationsblatt für die:

1. HYPERIA Heige7 GmbH & Co KG

übersandt haben, gestatte ich Ihnen hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1  
Vermögensanlagengesetz (im Folgenden: VermAnlG) die Veröffentlichung des  
vorgenannten Vermögensanlagen-Informationsblattes in der letzten, mir im  
Rahmen des Verwaltungsverfahrens vorgelegten Fassung.Meine Prüfung beschränkte sich darauf, ob das Vermögensanlagen-  
Informationsblatt vollständig alle Angaben und Hinweise nach § 13  
auch in Verbindung mit der nach § 13 Abs. 8 VermAnlG zu erlassenden  
Rechtsverordnung enthält und diese Angaben und Hinweise in der  
vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen.Kontakt:  
Schäfer, Eugen  
Referat WA 34  
Fon +49 228 4108 7883  
Fax +49 228 4108-63110  
Poststelle-ffm@bafin.de  
www.bafin.deZentrale:  
Fon +49 228 4108-0  
Fax +49 228 4108-123Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108  
53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2481) - in der jeweils gültigen Fassung.

**BaFin**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

Die inhaltliche Richtigkeit war nicht Gegenstand der Prüfung des Vermögensanlagen-Informationsblattes.

Wegen der Kürze der Prüfungsfrist, die § 13 Abs. 2 Satz 3 VermAnlG mir einräumt, blieb mir zeitlich kein Raum für die Überprüfung, ob die im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen den Anforderungen des § 63 WpHG genügen. Auf Basis dieser Informationen kann ich Ihr Vorhaben auch nicht mit anderen rechtlichen Bestimmungen abgleichen, die in die Zuständigkeit meiner Behörde fallen. Das betrifft namentlich die Frage, ob für Ihr Geschäftsvorhaben eine Erlaubnis nach KWG (auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des BGH weise ich ausdrücklich hin), KAGB oder ZAG erforderlich ist. Eine solche Prüfung ist nur anhand der Verträge und weiterer Unterlagen möglich, die dem Vorhaben zu Grunde liegen. Insoweit behalte ich mir eine weitere Prüfung vor und werde ggf. gesondert an Sie herantreten.

Zudem weise ich vorsorglich auf die unabhängig vom hiesigen Verfahren bestehende Befugnis nach § 18 Abs. 2 VermAnlG i.V.m. § 15 WpHG und Art. 42 MiFIR (Produktintervention) hin, deren Wahrnehmung dem für Verbraucherschutz zuständigen Referat obliegt.

Für die Gestattung der Veröffentlichung des oben genannten Vermögensanlagen-Informationsblattes werden gemäß §§ 1, 22 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Bundesgebührengesetz (BGebG) i.V.m. der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung (FinDAGebV) Gebühren erhoben. Über die Festsetzung der Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schäfer

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder Bonn erhoben werden.

Hinweise:

**BaFin**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

1) Gemäß § 13 Abs. 1 Vermögensanlagengesetz ist von einem Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, vor dem Beginn des öffentlichen Angebots ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zu erstellen und gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Vermögensanlagengesetz bei der BaFin zu hinterlegen.

2) Gemäß § 13a Vermögensanlagengesetz muss das Vermögensanlagen-Informationsblatt mindestens einen Arbeitstag vor dem öffentlichen Angebot auf der Internetseite des Anbieters veröffentlicht oder vom Anbieter zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Bei einer Veröffentlichung an einem Mittwoch kann daher beispielsweise frühestens am darauf folgenden Donnerstag ein öffentliches Angebot der Vermögensanlagen erfolgen.